

vom 27. April 1908. Bei Ausübung der ihm hiernach übertragenen Funktionen steht ihm gegenüber den seiner Aufsicht unterstehenden Lehrer die Erteilung von Warnungen und Verweisen gemäß § 53 des Ges. vom 12. Februar 1889 und §§ 67—70 des Ges., betreffend den Zivilstaatsdienst, vom 26. Februar 1886 (Ges.S. 1886, S. 26) zu.

Keinesfalls erstreckt sich die Aufsicht des Ortsschulinspektors, wenigstens desjenigen, der durch den Schulvorstand bestellt ist, auf den fachmännischen Teil des Unterrichtsbetriebes (Nr. 8 des Ges. vom 27. Dezember 1907). Die Aufsicht über diese Seite des Unterrichts führen vielmehr die Direktoren und Hauptlehrer (Dienstvorschrift vom 27. April 1908 § 3 ff.).

3. Die Schulgemeinden.

§ 54.

Eine Selbstverwaltung der Schule findet nur im Umfange der Schulgemeinde statt. Jeder Schulverband, mag derselbe nun aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bestehen, bildet zum Zweck der Unterhaltung und Verwaltung seiner Volksschulen eine solche Schulgemeinde. Als Mitglieder der Schulgemeinde sind anzusehen alle Einwohner der zur Schulgemeinde gehörigen Ortschaften, wenn sie darin ihren wesentlichen, wenn auch nur durch vorübergehende Zwecke bedingten Aufenthalt haben (§ 1 Schul.G.O.). Juristische Personen sind nicht Mitglieder der Schulgemeinde, wenn sie auch nach dem Ges. vom 14. August 1897, betreffend die Erhebung von Umlagen zu Schulzwecken — Ges.S. 1897, S. 76 — schulsteuerpflichtig sind (s. Anm. zu § 1 der Schul.G.O. im Wegw.). Die Schulgemeinden selbst haben juristische Persönlichkeit. Sie sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Auf sie finden daher Anwendung die Bestimmungen in § 89 B.G.B., die über Erwerbsbeschränkungen in den §§ 9—12 des A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 — Ges.S. 1899, S. 32, die über Zwangsvollstreckung gegen öffentliche Körperschaften in § 6 des